



Erholungsort
GEMEINDE RABEL
Der Bürgermeister

Gemeinde Rabel * Buckhagener Weg 4 * 24376 Rabel

24376 Rabel, Buckhagener Weg 4
Telefon 04642 969893 (Bürgermeister)
Fax 04642 9640616
Mobil 0178 6294015
E-Mail: stefan.lmeyer@t-online.de
Datum: 07.09.2020

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.09.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gemeindehaus Rabel, Schulstraße 7, 24376 Rabel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2020
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht über die Baumaßnahmen Schulstraße 5 und Dorfstraße 22
6. Einwohnerfragestunde
7. Ernennung, Bestätigung und Vereidigung des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Rabel 2020-10GV-073
8. Beratung und Beschluss über eine Photovoltaikanlage zur Reduzierung der Stromkosten auf der Kläranlage Ewersholz 2020-10GV-070
9. Beratung und Beschluss über die normalerweise stattfindenden Veranstaltungen der Gemeinde Rabel bis zum Jahresende 2020
10. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer Profi Motorsense für den Gemeindearbeiter
11. Zukunftskonzept Daseinsvorsorge der Stadt Kappeln und Nahbereich hier: Abschlussbericht 2020-10GV-069
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2020-10GV-068
13. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom 2020-10GV-071
14. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas 2020-10GV-072
15. Wahl eines Mitgliedes in den Finanzausschuss zugleich Ausschuss zur 2020-10GV-067

- Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rabel
16. Beratung und Beschlussfassung zur Veräußerung der Aktienanteile der Gemeinde Rabel bei der Schleswig-Holstein Netz AG zum 31.12.2020
 17. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

18. Vertragsangelegenheiten

gez. Stefan Meyer
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

<i>Betreff</i> Ernennung, Bestätigung und Vereidigung des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Rabel
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Gemeindeführer Rabel hat gemäß Ihrer Satzung am 04.07.2020 Herrn Jens Greggersen zum stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführer Rabel gewählt.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel als Träger des Brandschutzes der Wahl von Jens Greggersen zum stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführer Rabel zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über eine Photovoltaikanlage zur Reduzierung der Stromkosten auf der Kläranlage Ewersholz

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 28.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Johannes Volpert	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Im Jahr 2009 hat der Bürgermeister der Gemeinde Hasselberg in seiner Funktion als Vorsitzender des überörtlichen Abwasserausschusses errechnen lassen, ob sich eine Photovoltaikanlage in der Kläranlage Ewersholz rechnet. Obwohl die Photovoltaik im Sommer, wenn der Stromverbrauch in der Kläranlage am höchsten ist, auch am meisten Strom produziert wird, war die seinerzeit errechnete Gewinnspanne deutlich zu niedrig. Die Idee wurde daher zunächst verworfen.

Aktuell wurde das Thema erneut aufgegriffen und durch die Fa. Solar-Energie Andresen GmbH aus Strakebüll erneut auf Wirtschaftlichkeit geprüft. Nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung über 20 ½ Jahre, kann bei einer vorgesehenen Anlagengröße von 26,86 kWp rechnerisch ein Gewinn von etwas über 3.000,- €/jährlich erwartet werden. Da die zukünftigen Strompreise vermutlich weiter steigen werden, könnte sich der Gewinn erhöhen, allerdings können auch die Kosten der Wartung / Reinigung usw. höher ausfallen, als die mit 0,8% angesetzten Kosten. Nach einem ersten Vorgespräch mit der Finanzabteilung des Amtes könnte die Anlage finanziert werden, ohne ein Darlehen aufzunehmen. Hierbei würden die berechneten 1,5 % Zinsen entfallen.

Die erforderliche Strommenge kann allerdings nur erzeugt werden, wenn noch eine kleine Pultdachhalle von 60 m² gebaut wird. Hier vertritt die Gemeindevertretung von Hasselberg die Meinung, dass diese Halle durch die Gemeinde Hasselberg finanziert und errichtet werden sollte.

Ein technische Regelung, dass der von der Anlage erzeugte Strom allein für die Kläranlage genutzt wird und nichts in das Netz eingespeist werden soll, wird mit Erstellungskosten von über 20.000,- € als unwirtschaftlich bewertet.

Bei der jetzt im Entwurf dargestellten Größe der Photovoltaik-Anlage und dem von Axel Zöhner berechneten Verbrauch der Kläranlage werden nur geringe Mengen an Strom ins Netz gespeist, so dass die Umsatzsteuer aus dem Stromverkauf kaum von Bedeutung sein wird.

Der überörtliche Abwasserausschuss der Gemeinden Kronsgaard, Rabel und Hasselberg hat in seiner Sitzung am 19.08.2020 hierzu beraten und empfiehlt den drei Gemeindevertretungen, den Bau einer Anlage in der Größe von 26,86 kWp zu beschließen. Zuvor muss aber die Gemeinde Hasselberg den Beschluss fassen, eine Pultdachhalle von 60 m² zu erstellen.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wären die beteiligten Gemeinden Rabel, Kronsgaard und Hasselberg auch Vorreiter und Vorbild in Bezug auf nachhaltige und klimafreundliche Bewirtschaftung einer Kläranlage im Amt Geltinger Bucht.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rabel fasst den Beschluss, auf der vorgenannten Begründung eine Photovoltaik-Anlage am Standort Kläranlage Hasselberg Ewersholz installieren zu lassen. Die Kosten belaufen sich laut einem ersten Angebot auf etwa 35.000 € und werden anteilig nach der Schmutzwassermenge zwischen den beteiligten gemeinden Rabel, Kronsgaard und Hasselberg aufgeteilt.
2. Der Vorsitzende des überörtlichen Abwasserausschusses der Gemeinden Rabel, Kronsgaard und Hasselberg wird ermächtigt, alle hierzu erforderlichen Schritte (Erstellung Bauantrag, Ausschreibung und Vergabe) zu veranlassen und in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Zukunftskonzept Daseinsvorsorge der Stadt Kappeln und Nahbereich hier: Abschlussbericht
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 28.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Verfasser: Bürgermeister Meyer

Die Stadt Kappeln wurde in das Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen. Zur einheitlichen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden ein überörtliches Konzept zu den künftigen Anforderungen der öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu erstellen. Zu dem Untersuchungsgebiet gehören die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll und Winnemark sowie die Städte Arnis und Kappeln.

Eine Arbeitsgemeinschaft der Büros UmbauStadt GbR / Berlin, Empirca AG / Berlin und Fahrplangesellschaft B&B mbH / Berlin wurde mit der Erarbeitung des überörtlichen Konzeptes beauftragt. Die gemeinsame Arbeit begann im September 2017.

Das überörtliche Konzept mit dem Titel „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Kappeln und Nahbereich“ liegt nun in der abschließenden Fassung vor. Aufbauend auf der Analyse und Bewertung der derzeitigen Situation werden in dem Konzept Leitbilder und Ziele definiert, um den zukünftigen Anforderungen an die Daseinsvorsorgeinfrastruktur gerecht zu werden. Aus den Leitbildern und Zielen wiederum werden konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmen abgeleitet, die zu einer bedarfsgerechten Anpassung der sozialen und technischen Infrastruktur führen.

Die Erstellung des Zukunftskonzeptes wurde durch verschiedene Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet: Zukunftswerkstatt, Bürgersprechstunde, Jugendworkshop, Informationsveranstaltungen, Akteurs- und Expertengespräche.

Das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge ist auszugsweise (Zusammenfassung) als Anlage beigefügt. Die vollständige Fassung findet sich auf der Internetseite der Stadt Kappeln unter www.kappeln.de / Politik & Verwaltung / Städtebauförderung oder kann bei Bedarf in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabel nimmt das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Kappeln und Nahbereich zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

Abschlussbericht, Zusammenfassung



Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Kappeln und Nahbereich

Zusammenfassung

- A. Ausgangslage
- B. Verfahren
- C. Aufbau des Zukunftskonzeptes
 - C1. Bestandsanalyse – Herausforderungen und Potenziale
 - C2. Leitbilder und Ziele / Maßnahmen und Handlungsempfehlungen
- D. Meinungsbild zu den Maßnahmen
- E. Anlagen

A. Ausgangslage

Die Stadt Kappeln wurde in das Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen. Zur einheitlichen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden ein überörtliches Konzept zu den künftigen Anforderungen der öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu erstellen. Das hier behandelte überörtliche Konzept hat den Titel „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Kappeln und Nahbereich“. Das festgelegte Untersuchungsgebiet umfasst die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll und Winnemark sowie die Städte Arnis und Kappeln.

Das Städtebauförderprogramm verfolgt hierbei einen zweistufigen Ansatz. In der ersten Stufe werden im Rahmen eines überörtlichen Konzeptes sowohl Kappeln als auch die Umlandgemeinden betrachtet, um auf Grundlage einer Bestandsanalyse und anschließender Bewertung regionale Herausforderungen und Entwicklungspotenziale der Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu benennen.

In der zweiten Stufe werden im Rahmen eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), das zur Zeit erarbeitet wird, Maßnahmen in Kappeln konkretisiert, die zu einer bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Anpassung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur führen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass Entwicklungsimpulse in Kappeln auch in den umliegenden Raum ausstrahlen, Maßnahmen in Kappeln somit nicht nur Kappeln, sondern auch die Umlandgemeinden stärken.



Hinweis: Das Zukunftskonzept dient der nachhaltigen Entwicklung der Daseinsvorsorgeinfrastruktur mit Hilfe von Fördermitteln. **Rechtliche Ansprüche und/oder Bindungen zugunsten und/oder zulasten der untersuchten Gemeinden können daraus nicht abgeleitet werden.**

B. Verfahren

Die gemeinsame Arbeit an dem Zukunftskonzept begann im September 2017. Den Auftrag für die Erarbeitung erhielt eine Arbeitsgemeinschaft der Büros UmbauStadt GbR / Berlin, Empirca AG / Berlin und Fahrplangesellschaft B&B mbH / Berlin.

Im Rahmen der Erarbeitung wurde auf vorhandene Daten und Analysen zurückgegriffen. Es wurden zahlreiche Expertengespräche und Interviews mit regionalen und lokalen Akteuren, Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie verschiedene Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Zukunftswerkstatt, Bürgersprechstunde, Jugendworkshop, Informationsveranstaltungen) durchgeführt.

Zentrales Planungs- und Steuerungselement war die Lenkungsgruppe, bestehend aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden des Untersuchungsgebietes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Innenministerium), Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern der Stadt Kappeln, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Kappeln sowie den beauftragten Gutachtern.

Der Entwurf des Zukunftskonzeptes wurde dem Innenministerium zur Prüfung vorgelegt und von diesem inhaltlich und redaktionell korrigiert.

C. Aufbau des Zukunftskonzeptes

Neben der Darstellung sowohl der Aufgabenstellung als auch der Rahmenbedingungen umfasst das Zukunftskonzept folgende grundlegenden Bausteine:

- Bestandsanalyse
- Leitbilder und Ziele
- Maßnahmen und Handlungsempfehlung



C1. Bestandsanalyse – Herausforderungen und Potenziale

Die Bestandsanalyse enthält

- Bezüge zur Raumordnung des Landes Schleswig Holstein
- Portraits des Untersuchungsgebietes und der untersuchten Städte und Gemeinden
- Analyse der bisherigen und voraussichtlich zukünftigen demographischen Entwicklung
- Analyse der nachfolgenden Bereiche der Daseinsvorsorge:



Die Ergebnisse der Bestandsanalyse, dargestellt in einer sogenannten SWOT-Tabelle (Strength-Weakness-Opportunity-Threat / Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken), sind dieser Zusammenfassung als **Anlage 1** beigefügt.

C2. Leitbilder und Ziele / Maßnahmen und Handlungsempfehlungen

Aufbauend auf der Bestandsanalyse, die den aktuellen Status der Daseinsvorsorgeeinrichtungen dargestellt, Missstände und Probleme einzelner Bereiche herausgearbeitet sowie Herausforderungen und Risiken aufgezeigt hat, werden im Zukunftskonzept acht übergeordnete Leitbilder und Ziele für den Untersuchungsraum formuliert. Gemeinsam ergeben die Leitbilder eine Strategie zur langfristigen Sicherung und Qualifizierung der Daseinsvorsorge. Abschließend werden die entwickelten Leitbilder mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen verknüpft, die helfen sollen, die Ziele zu erreichen. Hierbei ist es Aufgabe des Zukunfts-



konzeptes, Impulse und Ideen zu liefern, ohne zu sehr ins Detail zu gehen. Die Detailierung beziehungsweise Konkretisierung einzelner Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), das zur Zeit für die Kappeler Innenstadt erarbeitet wird.

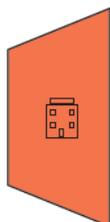
Die Leitbilder nebst möglicher Maßnahmen sind:



Leitbild: Bürgerschaftliches Engagement und überörtliche Kooperation fördern

Beschreibung: Umsetzung gezielter Maßnahmen und Anreize zur Förderung des Ehrenamts. Neben der Kooperation und Beteiligung nach innen gilt es die überörtliche Kooperation mit den Umlandgemeinden zu stärken

Mögliche Maßnahmen: Ehrenamtsbörse, Monitoring der Altersstrukturen und Mitgliederzahlen der Feuerwehr, aktive Mitgliederwerbung bei der Feuerwehr, verstärkte Kooperation der Feuerwehren, Zusammenlegung kleinerer Wehren mit Blick auf alle relevanten Folgen prüfen



Leitbild: Hochwertige innerstädtische Wohnangebote entwickeln

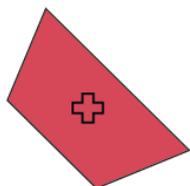
Beschreibung: Nutzung von Innenstadtpotenzialen für zusätzliche Wohnangebote. Hierbei Verwirklichung zeitgemäßer Grundrisse, neuer energetischer Zielmarken und Barrierefreiheit. Sicherung und Aufwertung baukulturell wertvoller Gebäude.

Mögliche Maßnahmen: Dialog und Abstimmung mit Wohnungsmarktakteuren, Information der Eigentümer über Fördermöglichkeiten bei Modernisierung



Leitbild: Pflege und medizinische Versorgung sichern und qualifizieren

Beschreibung: In Anbetracht einer älter werdenden Bevölkerung und eines zunehmenden Altersdurchschnitt der Ärzteschaft sind strategische Maßnahmen erforderlich, um die medizinische Versorgung und die Pflegeversorgung auch in Zukunft sicherzustellen und weiter qualifizieren zu können.



Mögliche Maßnahmen:

Medizinische Versorgung:

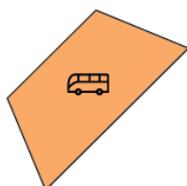
Frühzeitige Nachfolgeregelung durch gezielte Ansprache der Ärzteschaft, Willkommenskultur für ansiedlungswillige Ärzte, Unterstützung von alternativen Niederlassungsmodellen, Bustransfer und Fahrdienste

Pflegeversorgung und Gesundheit:

Stärkung des stationären Bereichs, Prüfung von Angeboten für Demenzkranke, Ausbau der Kurzzeit- und Tagespflege für pflegende Angehörige, Angebote im Betreuten Wohnen

Leitbild: Mobilität optimieren

Beschreibung: Verbesserung der Erreichbarkeit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen und Optimierung der Mobilitätsangebote. Hierbei gilt es, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten und zusätzliche Angebote zu schaffen. Darüber hinaus soll die Infrastruktur für den Radverkehr gestärkt und gefördert werden.



Mögliche Maßnahmen: Aufwertung Busbahnhof, Nachverdichtung Haltestellennetz, Maßnahmen zur Feinerschließung, Stadtbus, Schaffung barrierefreier Haltestellen, Gästekarte, intermodale Verknüpfung der Verkehrsmittel, Schaffung sicherer Radinfrastruktur, Bau von Fahrradabstellanlagen, sichere Gestaltung von Knotenpunkten und Unfallschwerpunkten, Wegeleitsystem für Radfahrer, Parkraumkonzept, Elektromobilitätskonzept, Verkehrsberuhigung und Entschleunigung



Leitbild: Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren erweitern

Beschreibung: Schaffung eines vielfältigen Infrastrukturangebotes für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen. Zum einen sind dies qualitätsvolle Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, zum anderen vielfältige Freizeit-, Sport-, Kultur- und Erholungsangebote.



Mögliche Maßnahmen:

Bildungs- und Betreuungsangebote:

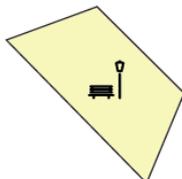
Kindergartenneubau Ellenberg, Aufwertung der Schulaußenbereiche, Sanierung der Schultoiletten, Ferienbetreuungsplan

Freizeit, Sport, Erholung und Kultur:

Neuer zentraler Kinderspielplatz, Skatepark, Lehrschwimmbecken, Veranstaltungsmanagement, Sportstättenanierung, Bewegungs- und Sportzentrum (Indoor)

Leitbild: Öffentlichen Raum aufwerten, Barrieren reduzieren

Beschreibung: Aufwertung der öffentlichen Räume durch innovatives Stadtmobiliar sowie Angebote und Aktivitäten für alle Altersgruppen. Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und Räumen.



Mögliche Maßnahmen:

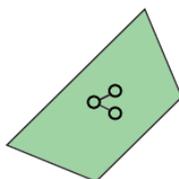
Umgestaltung des Mühlenumfelds, Grillplatzsanierung, Sanierung des Bunten Hauses, Aufwertung der Stadtbücherei



Leitbild: Innerstädtischen Einkaufsbereich in Kappel qualifizieren

Beschreibung: Die Stärkung der Innenstadt von Kappel als Zentrum der Nahversorgung muss im Hinblick auf konkurrierende und unverhältnismäßig große Einzelhändler und Discounter sowie den zunehmenden Onlinehandel durch strategische Maßnahmen forciert werden. In Randlagen müssen Angebote geschaffen werden, um die Grundversorgung sicherzustellen.

Mögliche Maßnahmen: Mobiler Lebensmittelladen in den Ortschaften, Qualifizierung des Wochenmarktes, Aktualisierung der Bäderregelung



Leitbild: Digitale Wahrnehmung und Kommunikation verbessern

Beschreibung: Ausbau des Breitbandinternets, drahtloser Internetzugangspunkte und eine Verbesserung der Onlinekommunikation (digitale Außendarstellung, virtuelles Rathaus usw.)

Mögliche Maßnahmen: Ausbau WLAN-Hotspots, Stadt Kappel digital, Klimaschutzkonzept

D. Meinungsbild zu den Maßnahmen

Der Katalog an Maßnahmen und Handlungsempfehlungen stellt eine Strategie zur Umsetzung der Leitbilder und Ziele für das Untersuchungsgebiet dar. Um die Strategie realisierbarer und umsetzungsorientierter zu gestalten wurde eine Gewichtung der Maßnahmen durch die Lenkungsgruppe vorgenommen. Zusätzlich wurde mit Hilfe einer Online-Umfrage ein Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürgern des Untersuchungsgebietes eingeholt. Gewichtung und Meinungsbild sind dieser Zusammenfassung als **Anlagen 2** und **3** beigefügt.

E. Anlagen

1. SWOT-Tabelle
2. Gewichtung der Maßnahmen und Handlungsempfehlungen
3. Meinungsbild zu den Maßnahmen und Handlungsempfehlungen



Anlage 1 – SWOT-Tabelle

	STÄRKEN	SCHWÄCHEN
WOHNUNGSMARKT	<ul style="list-style-type: none">+ Breites Angebot an Ein- und Zweifamilienhäusern+ Kaum Leerstände+ Attraktive Lage Kappelns an Schlei und Ostsee	<ul style="list-style-type: none">- Geringe Zahl kleiner, gut ausgestatteter Mietwohnungen- Kaum barrierearme Wohnungen- Mangel an Mietwohnungen im niedrigen / mittleren Preissegment- Fehlende Wohnangebote in und in der Nähe der Innenstadt- Teilweise schlechte Bausubstanz und Sanierungsbedarf- Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung
VERSORGUNG UND EINZELHANDEL	<ul style="list-style-type: none">+ Guter Einzelhandelsbesatz in der Kappelner Innenstadt+ Bäder-Regelung steigert die Kaufkraft und Zentralität des zentralen Einkaufsbereichs+ Innerstädtische Nahversorgung ist durch zwei Lebensmittelgeschäfte gewährleistet+ Wenig Leerstände in der Fußgängerzone	<ul style="list-style-type: none">- Aufenthaltsqualität in der Kappelner Innenstadt ist mangelhaft- Lebensmittelvollversorger und Discounter sind größtenteils am Stadtrand von Kappeln- Geringfügige/ Saisonale Lebensmittelversorgung in den Umlandgemeinden- Barrierefreie Zugänge zu Geschäften ist nicht immer gewährleistet- Wintersaison stellt Einzelhandel vor große Herausforderungen- Schwere Erreichbarkeit der Haupteinkaufsstraßen mit ÖPNV, Rad- und Fußverkehr
BILDUNG- UND BETREUUNGSANGEBOTE	<ul style="list-style-type: none">+ Dezentrales Betreuungsangebot+ Mindestgrößenanforderung kann in allen Schulen mittelfristig gewährleistet werden+ Anpassungen an demografischen Wandel wurden bereits getroffen	<ul style="list-style-type: none">- Außenbereiche der Schulen sind aufwertungsbedürftig- Sichere Erreichbarkeit der Schulen mit dem Fahrrad ist nicht immer gewährleistet- An allen Kitas gibt es Wartelisten- Mangelnde Ferienbetreuung von Kindern
FREIZEIT, SPORT, ERHOLUNG, KULTUR	<ul style="list-style-type: none">+ Angebot an Sportstätten ist groß+ Vielseitiges Vereinssportangebot	<ul style="list-style-type: none">- Es mangelt an modernen Bewegungsräumen- Das Schlechtwetterangebot ist gering- Geringes Ferienangebot für Kinder und Jugendliche- Wegenetz und Beschilderung von Wander- und Radwegen ist begrenzt- Es mangelt an Hauptamtlichen in der Vereinsarbeit- Sanierungsstau bei Sportstätten- Kein Lehr- und Sportschwimmbecken- Veraltete Spielplatzgeräte und mangelnde Sauberkeit



CHANCEN

RISIKEN

+ Entwicklung Olpenitz kann Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnug verringern

- Fehlende Wohnungen wirken negativ auf wirtschaftliche Entwicklung
- Zunehmende Konkurrenz zwischen Geschosswohnungsbau und Ferienwohnungen um Baugrundstücke

+ Steigende Zahl von Touristen kann Kaufkraft erhöhen und zu einer weiteren Belebung der Innenstadt führen
+ Aufwertung der Fußgängerzone, um zentrale Plätze
+ Neubau eines EDEKA-Lebensmittelmarkts im Ostseeressort Olpenitz
+ Neubesetzung des Markt-Lebensmittelmarkts in der Kappelner Innenstadt

- Erreichbarkeit der Innenstadt für immobile Personen nicht gewährleistet
- Weiteres Anwachsen des Einzelhandels in den Ortsrandlagen
- Schließung des Lebensmittelgeschäfts in Karby

+ Neubau des evangelischen Kindergartens Ellenbergs auf dem Gelände der Gorch-Fock-Schule und Entwicklung eines Bildungscampus
+ Erweitertes Angebot an Kinderbetreuung kann Kappeln als Standort für junge Familien qualifizieren

- Schließung der Außenstelle in Habertwedt
- Attraktivitätsverlust durch Wartelisten an Kita's

+ Die umgebende Landschaft bietet ein erhebliches Entwicklungspotenzial als Naherholungsgebiet
+ Motivation von Jugendlichen für projektbasiertes Ehrenamt in Vereinen
+ Die Umnutzung der H-C-Andersen Schule zum Bunten Haus birgt ein großes Potential zur Entwicklung einer neuen Kultur- und Begegnungsstätte
+ Aufwertung der öffentlichen Räume

- Demografische Entwicklung führt zu struktureller Änderung des Ehrenamts in Vereinen
- Weitere Vernachlässigung von Sportstätten



STÄRKEN

SCHWÄCHEN

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

- + Breites Facharztangebot
- + Aktuell gute und gesicherte Hausarztversorgung nach Kennzahlen der Krankenversicherungen
- + Belegkrankenhaus und Rettungsstandort ermöglichen überdurchschnittlich gute Versorgung
- + Gute Versorgung mit Apotheken und Sanitätshäusern

- Alterung der Hausärzteschaft
- Keine Hausbesuche durch Allgemeinärzte

PFLEGE

- + Einrichtungen mit gutem Standard (z.B. überwiegend EZ)
- + Gute ambulante Versorgung

- Hohe Auslastung der bestehenden Einrichtungen und Wartelisten
- Nachfrage im Bereich Tagespflege und Betreutes Wohnen kann nicht komplett bedient werden
- Bereits heute Fachkräftemangel
- Keine Betreuungs- und Wohnformen für Demenzerkrankte (z.B. Demenz-WG)
- Keine besonderen/innovativen Konzepte
- Teilweise Einschränkung beim Standard in der stationären Pflege (geteiltes Badezimmer)

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- + Neun der elf Gemeinden und Städte im Untersuchungsgebiet sind in einem Zweckverband für den Ausbau von Breitband organisiert
- + Bereits bestehende kleinere dezentrale Kraftwerke (Biogasanlagen, Windräder, Solaranlagen)

- Derzeit sind noch weite Teile des Untersuchungsgebietes nicht ausreichend mit Breitbandinternet versorgt
- Arnis, Grödersby, Rabenkirchen-Faulück und Oersberg sind nicht in Zweckverbänden für den Ausbau von Breitband organisiert
- Lokale Energieproduktion ist begrenzt
- Keine nennenswerten Klimaschutzaktivitäten

BRAND UND KATASTROPHEN- SCHUTZ

- + Durchschnittsalter der freiwilligen Feuerwehr konnte in den letzten Jahren gesenkt werden
- + Stabile Entwicklung der Mitgliederzahlen in Kappeln mit positiver Tendenz
- + Verwurzelung der Jugendlichen in den Umlandgemeinden

- Geringe Zahl ausrückbereiter Einsatzkräfte (tagsüber unter der Woche)

MOBILITÄT UND ERREICHBARKEIT

- + Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- + Ortschaften sind angeschlossen

- Fußwege zu Haltestellen sind zu lang
- Barrierefreiheit der Haltestellen ist nicht gewährleistet
- Schwere Erreichbarkeit von Zielen in der Kappeler Innenstadt und Lebensmittelgeschäften (Discountern)
- Verkehrsangebote abends und am Wochenende prekär
- Fehlende Anschlüsse zwischen den Linien
- Mangelnde Infrastruktur für den Radverkehr
- Keine bis wenige Infrastruktur für E-Fahrzeuge



CHANCEN

RISIKEN

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">+ Weitere Profilierung als Ärztezentrum für die Region+ Profilierung als Wellness- und Gesundheitsstandort | <ul style="list-style-type: none">- Keine/verzögerte Nachbesetzung der frei werdenden Hausarztsitze- Bis 2020 noch steigender Arztbedarf/Versorgungsbedarf- Im Ergebnis droht künftig weniger gute medizinische Versorgung |
|---|--|

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">+ Möglichkeit neue Konzepte/Angebote zu entwickeln | <ul style="list-style-type: none">- Steigende Zahl Hochbetagter und damit potenziell Pflegebedürftiger- Zunehmender Fachkräftemangel- Keine Nachfolger für kleine, inhabergeführte Einrichtungen |
|--|--|

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">+ Der Ausbau für das Breitbandinternet bietet ein erhebliches Entwicklungspotenzial für die lokale Wirtschaft und private Haushalte+ Qualifizierung des digitalen Rathauses, um Behördengänge zu reduzieren | <ul style="list-style-type: none">- Versäumnisse im Klimaschutz- Ungewisse Breitbandzukunft für die Gemeinden Arnis, Grödersby, Rabenkirchen-Faulück und Oersberg |
|--|--|

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">+ Kontinuierliche Einbeziehung und Mobilisierung der Jugendlichen und anderer, bisher wenig vertretener Gruppen+ Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Wehren | <ul style="list-style-type: none">- Alterung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Gefahr der Verringerung der Zahl der aktiven Mitglieder- Altersgruppe der 20- 65- Jährigen wird kleiner- Steigende Tendenz der Einsatzzahlen |
|--|---|

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">+ Umsetzung des neuen Nahverkehrsplans in beiden Kreisen stellt Anschlüsse zwischen den Linien und zum Bahnverkehr in Süderbarup und Eckernförde her+ Verstetigung des Verkehrsangebots, zumindest auf den wichtigen Linien | <ul style="list-style-type: none">- Sinkende Einwohnerzahl erschwert Finanzierbarkeit des ÖPNV- Fehlende Flexibilität der Schulen (Schulanfänger- und Schulschlusszeiten) verhindert benutzbaren ÖPNV für alle anderen Menschen- Zunehmende Verkehrsbelastung durch Ostseeresort Olpenitz und Schleiterassen in Ellenberg |
|--|---|



Anlage 2 – Gewichtung der Maßnahmen und Handlungsempfehlungen

Die im Zukunftskonzept festgehaltenen Maßnahmen wurden im Nachgang der letzten Lenkungsgruppensitzung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lenkungsgruppe gewichtet. Die Maßnahmen wurden auf einer Skala von 1-5, von sehr wichtig bis weniger wichtig bewertet. Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Bewertung der Maßnahmen in aufsteigender Reihenfolge.

○ Sanierung der Schultoiletten	1,56
○ Breitband Zweckverband erweitern	1,56
Ausweitung der WLAN-Hotspots	1,67
○ Stadt Kappeln Digital	1,67
Aktive Mitgliederwerbung der Feuerwehr	1,67
○ Verstärkte Kooperation der Feuerwehren	1,89
○ Förderung des Radverkehrs	1,89
○ Umsetzung von Maßnahmen für die Barrierefreiheit	1,89
○ Bustransfers und Fahrdienste	2,00
○ Aufwertung Busbahnhof	2,00
Elektromobilitätskonzept	2,00
○ Maßnahmen zur Erreichbarkeit der Ortslagen	2,00
○ Parkraumkonzept	2,00
Ferienbetreuungsplan	2,11
Aufwertung der Stadtbücherei	2,11
Qualifizierung des Wochenmarkts	2,22
○ Willkommenskultur für ansiedlungswillige Ärzte	2,22
Altstadtbus, Anbindung Olpenitz	2,22
Programm intermodale Verknüpfung von Verkehrsmitteln	2,22
Information der Eigentümer über Fördermöglichkeiten bei Modernisierung	2,33
○ Aktualisierung der Bäder-Regelung	2,33
Umgestaltung des Mühlenumfelds	2,33
○ Frühzeitige Nachfolgeregelung durch gezielte Ansprache der Ärzteschaft	2,33
Angebote im Betreuten Wohnen	2,33
Verkehrsberuhigung, Entschleunigung, Sicherheit im Verkehr	2,33
Kindergartenneubau Gorch-Fock-Schule (Bildungscampus)	2,44
Lehrschwimmbecken	2,44
Unterstützung von alternativen Niederlassungsmodellen	2,44
Ausbau der Kurzzeit- und Tagespflege für pflegende Angehörige	2,44
Monitoring der Altersstrukturen und Mitgliederzahlen der Feuerwehr	2,44
Nachverdichtung Haltestellennetz	2,44
Veranstaltungsmanagement	2,56
Dialog und Abstimmung mit Wohnungsmarkakteuren	2,67
Aufwertung der Schulaußenbereiche	2,67
Grillplatzsanierung	2,67
Erstellung eines Klimaschutz- und Energiekonzepts	2,67



Prüfung der Angebote für Demenzkranke	2,78
Zusammenlegung von kleineren Wehren mit Blick auf alle relevanten Folgen prüfen	2,78
Sanierung des Bunten Hauses	2,89
Sportstättenanierung	2,89
Mobiler Lebensmittelladen für Ortschaften und Gehöfte	3,00
Ehrenamtsbörse	3,00
Stärkung des Stationären Bereichs	3,00
Gästekarte	3,00
Indoor-Bewegungs- und Sportzentrum	3,11
Neuer Zentraler Kinderspielplatz	3,11
Skatepark	3,44

Von insgesamt 47 Maßnahmen wurden 13 Maßnahmen in beiden Meinungsbildern in die vordere Hälfte aller Maßnahmen gewertet. Die gelb markierten Maßnahmen tauchen somit in beiden Meinungsbildern in der vorderen Hälfte der Bewertung auf.

Für ein potentielles Umsetzungsmanagement ist das zusammengetragene Meinungsbild der Bürgerschaft und der Lenkungsgruppe eine erste Orientierung, um die Umsetzung von einzelnen Projekten unmittelbar anzugehen. Freilich darf das eingefangene Meinungsbild und die Gewichtung der Lenkungsgruppe nicht als strikter Zeitplan für die Umsetzung gesehen werden. Letztenendes liegt die Entscheidung bei der Stadtverwaltung und Politik, welche Projekte zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden. Ein mögliches Umsetzungsmanagement moderiert und steuert diesen Prozess.



Anlage 3 – Meinungsbild zu den Maßnahmen und Handlungsempfehlungen

MEINUNGSBILD DER BÜRGERCHAFT

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen des Zukunftskonzepts konnten auf einer Skala von 1 - 5 von sehr wichtig bis weniger wichtig bewertet werden. Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Bewertung der einzelnen Maßnahmen in aufsteigender Reihenfolge.

Sanierung der Schultoiletten	1,69
Lehrschwimmbecken	1,74
Verstärkte Kooperation der Feuerwehren	1,84
Förderung des Radverkehrs	1,88
Frühzeitige Nachfolgeregelung durch gezielte Ansprache der Ärzteschaft	1,89
Aufwertung der Schulaußenbereiche	1,96
Ferienbetreuungsplan	1,97
Parkraumkonzept	1,97
Willkommenskultur für ansiedlungswillige Ärzte	1,99
Angebote im Betreuten Wohnen	2,00
Ausbau der Kurzzeit- und Tagespflege für pflegende Angehörige	2,02
Kindergartenneubau Gorch-Fock-Schule (Bildungscampus)	2,04
Maßnahmen zur Erreichbarkeit der Ortslagen	2,04
Aktualisierung der Bäder-Regelung	2,08
Bustransfers und Fahrdienste	2,08
Stadt Kappeln Digital	2,08
Umsetzung von Maßnahmen für die Barrierefreiheit	2,09
Unterstützung von alternativen Niederlassungsmodellen	2,10
Aufwertung Busbahnhof	2,11
Breitband Zweckverband erweitern	2,12
Stärkung des Stationären Bereichs	2,13
Aufwertung der Stadtbücherei	2,16
Indoor-Bewegungs- und Sportzentrum	2,18
Ausweitung der WLAN-Hotspots	2,23
Nachverdichtung Haltestellennetz	2,23
Aktive Mitgliederwerbung der Feuerwehr	2,24
Programm intermodale Verknüpfung von Verkehrsmitteln	2,25
Erstellung eines Klimaschutz- und Energiekonzepts	2,27
Zusammenlegung von kleineren Wehren mit Blick auf alle relevanten Folgen prüfen	2,28
Altstadtbus, Anbindung Olpenitz	2,28
Neuer Zentraler Kinderspielplatz	2,29
Prüfung der Angebote für Demenzkranke	2,31
Information der Eigentümer über Fördermöglichkeiten bei Modernisierung	2,32
Ehrenamtsbörse	2,32
Sportstättenanierung	2,36



Monitoring der Altersstrukturen und Mitgliederzahlen der Feuerwehr	2,38
Dialog und Abstimmung mit Wohnungsmarktakeuren	2,40
Qualifizierung des Wochenmarkts	2,41
Verkehrsberuhigung, Entschleunigung, Sicherheit im Verkehr	2,42
Gästekarte	2,47
Elektromobilitätskonzept	2,49
Veranstaltungsmanagement	2,52
Mobiler Lebensmittelladen für Ortschaften und Gehöfte	2,56
Umgestaltung des Mühlenumfelds	2,58
Grillplatzsanierung	2,63
Skatepark	2,76
Sanierung des Bunten Hauses	2,79

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 21.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rabel bis zu 600,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Rabel nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Rabel erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 21.07.2020

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	527100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Ausstattung / Verbrauchsmittel	300	346,67	46,67	Schutzmasken Corona
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	500	1.020,96	520,96	Verfahrenskosten Zweitwohnungssteuer-Klage
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	2.000	2.576,84	576,84	Strom- und Gas-Vorauszahlung FWGH
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	300	609,00	309,00	Erste-Hilfe-Lehrgang
541100	524110	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	1.000	1.294,00	294,00	Stromkosten-Vorauszahlung
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung / Verbrauchsmittel	2.000	2.361,08	361,08	Schutzmasken & Desinfektionsmittel Corona
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	900	1.038,28	138,28	Anpassung Homepage
575100	542900	Förderung des Fremdenverkehrs	Mitgliedsbeiträge	200	276,69	76,69	Einmalzahlung an Förderverein NEZ
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	400	967,09	567,09	Zinsen für KfW-Darlehen FWGH
				7.600	10.490,61	2.890,61	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	317,09	317,09	Stemmhammer
				0	317,09	317,09	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
522200	521100	Eigener Wohnungsbau	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500	54.391,74	53.891,74	Sanierung Wohnhaus Schulstraße 5
				500	54.391,74	53.891,74	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	HHR aus VJ	Überschreitung	Begründung
126000	785100	Brandschutz	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	220.637,93	177.265,87	43.372,06	Neubau FWGH
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	2.557,58	0,00	2.557,58	Vermessungskosten Grundstück an der Nordstraße
538100	785300	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	6.846,31	0,00	6.846,31	Erstellung Kanalkataster
				0	230.041,82	177.265,87	52.775,95	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 02.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der aktuelle Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Rabel und der Schleswig-Holstein Netz AG endet am 29.12.2022.

Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Strom für eine angestrebte Laufzeit bis 31.12.2035 an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen).

Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Rabel gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Strom mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum 30.12.2022 bis 31.12.2035 abzuschließen.

Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Strom



WEGENUTZUNGSVERTRAG

Strom
zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG,
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

und

Gemeinde Rabel (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Stromverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Leitungen, Kabel, Kabelverteilerschränke und Messeinrichtungen die für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet notwendig sind und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 3 Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- a) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher; dies umfasst auch die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Energietankstellen (E-Mobilität);
 - b) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Absatz 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.

Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.

- (6) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und die von der Gemeinde finanziert werden, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist.

Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
 - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
 - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu ihrem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und

die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
 - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

Teil III: Netzbetrieb

§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe oder sonstige vergleichbare Umstände) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Elektrizität, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 7 Baumaßnahmen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund einer

Ausschreibung der beiderseitigen Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen oder ähnlichen Maßnahmen von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnigte Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die

Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Kabeln, Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (12) Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme erfordern. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.
- (13) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unaufschiebbar sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (14) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.

- (15) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (14) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.
- (16) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. (14). Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

§ 8 Sicherer Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. Kabelmesswagen und Notstromaggregate in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Elektrizität – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Mittelspannungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu halten, um Umschaltmöglichkeiten im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch Nutzung der Technologie „Arbeiten unter Spannung“, Umschaltmaßnahmen, Einsatz von Netzersatzanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ein Konzept zum Störungsmanagement vorzuhalten, dass eine kurze Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung gewährleistet sowie eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. von intelligenter Zählertechnik (Smart Meter) und Einrichtungen für intelligente Netze (Smart Grid) vorantreiben.
- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre technischen Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, EEG- und KWK-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (100A) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere
 - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
 - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
 - e) neu zu verlegende Verteilungsanlagen ausschließlich als Erdverkabelung zu legen.
 - f) neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc. nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben und mit sog. Anti- Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Starke Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich zu erkunden. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
 - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
 - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Stilllegung von Versorgungsanlagen
 - ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen

- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

§ 13 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Teil V: Laufzeit und Endschaft

§ 14 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Wirkung zum 30.12.2022 in Kraft und endet am 31.12.2035.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (4) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Kündigungsgrundes kündigen, wenn
 - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage 2 zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. (2) ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15.
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschafftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. (2) EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Stromverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Nachverhandlungsrechte

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Konzessionsvertrages.

§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt für die Leistungen der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 21 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag -sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen werden.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 23 Eigentumsübertragung

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist oder die Anforderungen des Abs. (2) und (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Rabel.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Gebietskarte
 - Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

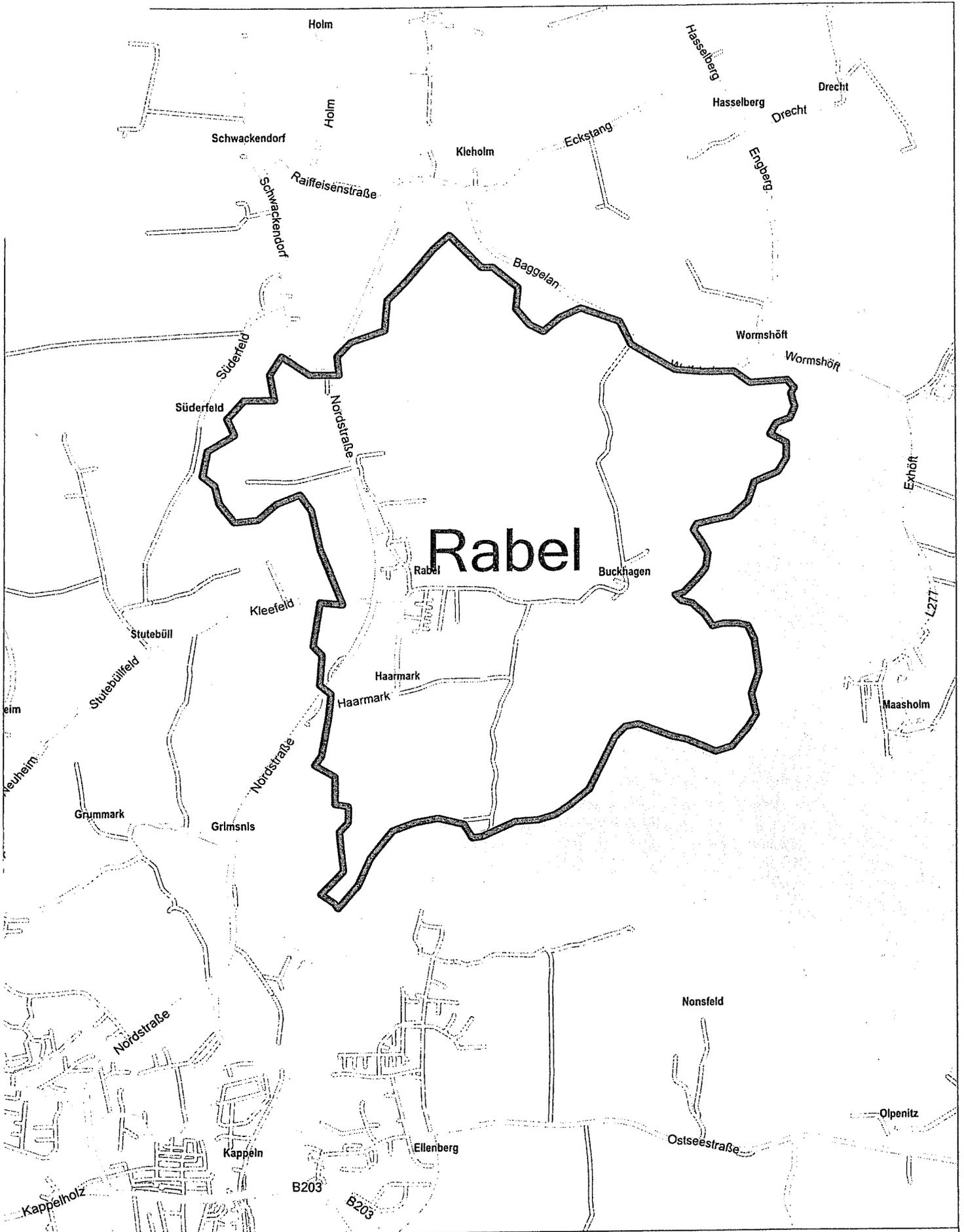
.....
Ort, Datum

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

.....

Gemeinde Rabel



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Strom der Gemeinde Rabel

Anlage 2

Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 02.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der seinerzeit zwischen der Gemeinde Rabel und der SCHLESWAG Aktiengesellschaft geschlossene Vertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas - Konzessionsvertrag Gas - endete am 06.01.2017.

Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Gas für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen).

Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Rabel gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum bis 31.12.2035 abzuschließen.

Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Gas



WEGENUTZUNGSVERTRAG

Gas

zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG,
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

und

Gemeinde Rabel (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt –

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt -

Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als **Anlage I** beigefügten Karte dargestellt.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, samt deren Zubehör, insbesondere Messeinrichtungen, die der notwendigen allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 3 Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- a) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch die Netzgesellschaft;
 - b) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.
- (6) Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

- (7) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.
- (8) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und von der Gemeinde finanziert werden sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist. Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
 - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
 - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu seinem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt

und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
 - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

Teil III: Netzbetrieb

§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 7 Baumaßnahmen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund gemeinsamer

Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Maßnahmen Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme notwendig machen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.

- (12) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung unaufschiebbaren sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (13) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.
- (14) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (13) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.

- (15) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. 14. Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

§ 8 Sicherer Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. mobile Gasdruckregelanlagen in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Verteilungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu erhalten, um die Versorgung im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch mobile Gasdruckregelanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zu einer Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung (Erstzugriffszeit im Störfall) von max. 30 min. Die Netzgesellschaft hält ein Konzept zum Störungsmanagement vor, dass eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. die Einspeisung von Wasserstoff- bzw. Methan durch Power-to-Gas-Anlagen, eine intelligente Überwachung der Gasqualität vorantreiben.

- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (z.B. Biogasanlagen).
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Biogasanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (PE - d 63) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere

- a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
 - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
- (2) Die Pflichten nach Abs. (1) entfallen soweit die der Netzgesellschaft hierfür entstandenen Kosten nicht als betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne des § 4 ff. GasNEV berücksichtigt werden.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches derzeit auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird. Besondere Beachtung findet hier der Tier- und Pflanzenschutz im Einflussbereich der netztechnischen Anlagen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards derzeit zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
 - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
 - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung.

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

§ 13 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Teil V: Laufzeit und Endschaft

§ 14 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (3) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn
 - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen unverzüglich, spätestens binnen acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15 Abs. (2).
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nicht umfasst sind und auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschäftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. ((1)) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Nachverhandlungsrechte

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt der Netzgesellschaft für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 21 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag - sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 23 Eigentumsübertragung

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) oder Abs. (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Verteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die

ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Rabel.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Gebietskarte

Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

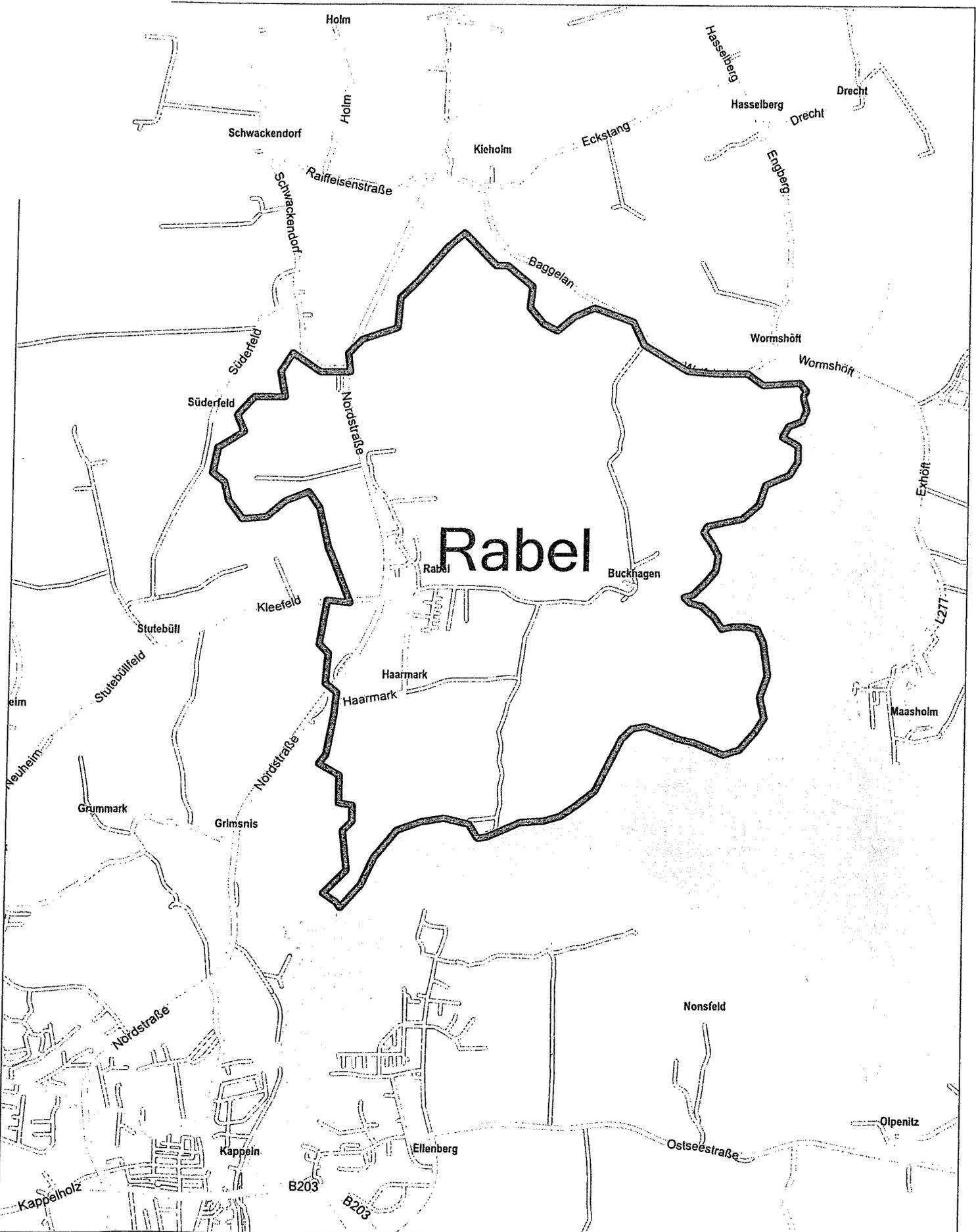
.....
Ort, Datum

.....

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

Gemeinde Rabel



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Gas der Gemeinde Rabel

Anlage 2

Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Betreff
Wahl eines Mitgliedes in den Finanzausschuss zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rabel

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 22.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel (Wahl)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Alexandra Stenzel ist Mitglied im Finanzausschuss zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rabel. Bei der Besetzung des Ausschusses wurde nicht bedacht, dass die Besetzung mit der stellvertretenden Bürgermeisterin im Hinblick auf die Aufgaben des Ausschusses problematisch sein könnte. Sie ist auch anordnungsbefugt und könnte sich insofern zum Teil selbst prüfen. Es wird daher angeregt, ein neues Mitglied in den Ausschuss zu wählen.

Frau Stenzel ist zugleich stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses. Der stellvertretende Ausschussvorsitz ist somit ebenfalls neu zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabel wählt folgende/n Gemeindevertreter/in in den Finanzausschuss zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rabel:

Zur/m stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird folgendes Mitglied des Ausschusses gewählt:

Anlagen: